



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Leiterin des Referates VIA2
Frau Gertrud Husch
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

E-Mail: gertrud.husch@bmwi.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-300
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Kay.Ruge@Landkreistag.de

AZ: II

Datum: 22.10.2021

Entwurf einer Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in öffentlichen Mobilfunknetzen

Sehr geehrte Frau Husch,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen Stellung nehmen zu können.

Die Verordnung wird grundsätzlich begrüßt. Die Aussendung von Warnmeldungen über die Cell-Broadcast-Systeme der Telekommunikationsanbieter stellen eine sehr gute und auf einem technischen ausgereiften Stand befindliche ergänzende Technik dar, um das Warnnetz sinnvoll auszubauen.

Insbesondere die Möglichkeit, neben der Warnung selbst auch ergänzende Warninformationen zu übermitteln ohne eine spezielle App installieren zu müssen (z.B. NINA, KATWARN), erhöht die Reichweite von Warnmeldungen enorm.

Es muss jedoch aus Sicht der Landkreise zwingend sichergestellt werden, dass auch Warnmeldungen der Stufe 3 Gefahreninformation durch die Katastrophenschutzbehörden bzw. auch über die örtlich zuständigen Leitstellen (über das System MoWaS) direkt in das System eingespeist werden können. Dies ist mit Blick auf die Warnzuständigkeit der Landkreise unerlässlich. Wir haben den Verordnungsentwurf deshalb in diesem Sinne verstanden.

Notwendig ist es zudem, eine redundante Ansteuerung der Cell-Broadcast-Warnung neben MoWaS durch die Leitstellen selbst vorzusehen. Die Grenzen von MoWaS sind beim letzten bundesweiten Warntag zu Tage getreten.

Ebenso muss definiert werden, wie die Auslösung einer Warnung durch die Behörde für „ein bestimmtes geographisch definiertes Gebiet“ geregelt wird. Wenn eine Auslösung für bestimmte Gemeinden/ Ortsteile/ Landkreise o.ä. möglich sein sollte, erscheint dies unkritisch. Falls die Warnung über Cell-Broadcasting funkzellenspezifisch erfolgt, müssen entsprechende

georeferenzierte Funkzellenkarten leitstellenseitig in der MoWaS Schnittstelle implementiert werden, um das Gebiet einzugrenzen. Gleichzeitig sollte darauf Wert gelegt werden, den zusätzlichen Aufwand für die Leitstellen so gering wie möglich zu halten.

Es muss sichergestellt werden, dass auch andere „Anbieter“ wie die Hochwasservorhersagezentralen, der Deutsche Wetterdienst etc. ebenfalls auf das System zugreifen können. Auch hier sollte eine redundante Ansteuermöglichkeit neben MoWaS vorgesehen werden.

Die Ansteuerung des Systems inklusive der MoWaS Schnittstelle sollte über eine landeseinheitliche Plattform in den Leitstellen mit klaren Meldewegen und Freigabeoptionen (4 Augenprinzip) sichergestellt werden.

Die Zeitdauer der unterbrechungsfreien und redundanten Stromversorgung der Cell-Broadcast-Center (inklusive Sendemasten und aller zum Betrieb erforderlichen Systemkomponenten) muss in der Technischen Richtlinie mit einer angemessenen Zeitdauer von z. B. 48 Stunden definiert werden. Zudem sind die Sendemasten redundant z.B. über Richtfunk anzubieten, falls die kabelgebundene Anbindung ausfällt. Die Regelungen in § 3 Abs. 3 MWV-E reichen insoweit nicht aus. So bestehen beim BOS-Digitalfunk praktische sinnvolle Regelungen zur Notstromversorgung.

Im Hinblick auf § 5 MWV-E wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, eine Bevorzugung/Vorzugsschaltung für die Aussendung öffentlicher Warnungen durch öffentliche Mobilfunknetze ausdrücklich in den Verordnungstext mit aufzunehmen; gerade bei Großschadensereignissen war in der Vergangenheit häufig eine Überlastung der öffentlichen Mobilfunknetze zu bemerken. Im Hinblick auf das in § 5 Absatz 3 MWV-E vorgesehene, wiederholte Aussenden einer öffentlichen Warnung sollte entweder im Verordnungstext festgelegt werden, in welchem Zeitabstand diese Wiederholung erfolgen soll, oder es sollte eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, dass bei Auslösen der öffentlichen Warnung entsprechend der Gefahrenlage eine Wiederholungsfrequenz/ein Wiederholungsintervall mit vorgegeben werden kann.

Zu § 6 MWV-E regen wir dringend an, das BBK zu verpflichten, gemeldete Störungen an die Betreiber der MoWaS Stationen unverzüglich zur Information weiterzuleiten. Bei der Vorrangregelung nach § 6 Abs. 2 MWV-E sollte darauf hingewiesen werden, dass dieser Vorrang natürlich nicht gegenüber den einheitlichen europäischen Notrufnummern 112 und 110 gelten kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge